STRÖER

Legal (&) Tech Consulting

KAYENTA
Projektmanagement - aber konsequenter

9. Projektmanagement-Konferenz 2024

Rechtliche *Möglichkeiten* bei der Nutzung von KI

Daniel Lehmann / Live Online 24. September 2024

Themenvorschläge

EINORDNUNG UND BEANTWORTUNG DER WICHTIGSTEN RECHTSFRAGEN RUND UM KI

ChatGPT
(Plattform/Dienst)

OpenAI

User Agreement

User Agreement

Unternehmen als
(Co-)Anbieter

(eigener) Vertrag

Nutzer/Kunde

Juristische Brille stets: (Vertrags-)Beziehungen der jeweiligen Parteien

GRUNDSÄTZE UND FRAGEN IM EINZELNEN

Wer ist verantwortlich für den KI-Output?

Letztverantwortlichkeit immer beim Nutzenden

Arbeitnehmer- und mittelbare Arbeitgeberhaftung nach allgemeinen Grundsätzen; nichts Neues

Faustregel: KI nutzen wie ein qualifiziertes, aber nicht letztverantwortliches, instruktionsbedürftiges Team-Mitglied

Habe ich Urheberrechte an meinem KI-Output?

Grundsätzlich: Nein

Zukünftig: vielleicht bei dokumentiert einzigartigen, hochkomplexen Prompts

Habe ich Urheberrechte an meinen Prompts?

Grundsätzlich: Nein

Möglichkeit (nicht höchstrichterlich geklärt): Kompilation vielfacher Prompts in einer Bibliothek, ggf. schützbar als Datenbank- oder Sammelwerk (§ 4 UrhG)

Kann ich KI-Output rechtmäßig am Markt / öffentlich nutzen?

Grundsätzlich: keine Besonderheiten und zu beantworten wie „alte Welt“. Gedanklich vergleichen mit Output eines beauftragten Unterauftragnehmers (z.B. Agentur zur Bild-/Videoerstellung)

KI-Output kann – wie jedes andere öfftl. genutzte Material – gegen Urheberrechte, Lizenzrechte, Persönlichkeitsrechte usw. verstoßen

Können andere Marktteilnehmer (insb. Konkurrenten) meinen öffentlich genutzten KI-Output sanktionslos und kostenlos übernehmen?

Grundsätzlich: Ja

Ausnahme auch hier ggf. anderweitige bestehende Rechte (z.B. abgebildete Personen, die nur ggü. meinem Unternehmen in die KI-Bearbeitung/Output-Veröffentlichung eingewilligt haben)

OpenAI Copyright Shield

Seit 2024 auch Microsoft „Copilot Copyright Commitment“

Marketing-Versprechen von Sam Altman (OpenAI DevDay 06. Nov. 2023):

„We're introducing Copyright Shield. Copyright Shield means that we will step in and defend our customers and pay the costs incurred, if you face legal claims [for] copyright infringement.“

(https://www.forbes.com/sites/billrosenblatt/2023/11/07/openais-copyright-shield-is-business-as-usual-for-enterprise-it/)

OpenAI Copyright Shield

Rechtlich-nüchterne Realität:

- ➔ Einschlägige AGB (Terms of Use, Terms of Service, Business Terms, Terms EU/EEA..) finden
- ➔ Voraussetzungen müssen erfüllt sein (s.u.)

- ➔ Hoffen (=Rechtsstreit gewinnen), dass OpenAI wirklich einspringt

> OpenAI's indemnification obligations to API customers under the Agreement include any third party claim that Customer's use or distribution of Output infringes a third party's intellectual property right. This indemnity does not apply where: (i) Customer or Customer's End Users knew or should have known the Output was infringing or likely to infringe, (ii) Customer or Customer's End Users disabled, ignored, or did not use any relevant citation, filtering or safety features or restrictions provided by OpenAI, (iii) Output was modified, transformed, or used in combination with products or services not provided by or on behalf of OpenAI, (iv) Customer or its End Users did not have the right to use the Input or fine-tuning files to generate the allegedly infringing Output, (v) the claim alleges violation of trademark or related rights based on Customer's or its End Users' use of Output in trade or commerce, and (vi) the allegedly infringing Output is from content from a Third Party Offering.

Muss ich KI-Output als „KI-generiert“ kennzeichnen?

Stand heute:

1) Keine generelle, alle Wirtschaftsbereiche umfassende Kennzeichnungspflicht
2) Aber vereinzelte Bereichsvorgaben:
   - Redaktionelle Transparenz / Journalismusumfeld
   - Wissenschaftsbetrieb, wissenschaftliche Arbeiten (Universitäts-/Prüfungsordnungen)
   - Verbrauchertäuschung unzulässig (UWG)

Zukünftig:

1) Auf EU-Ebene Vorgaben KI-Verordnung ab 02.08.202**5:**

➔Kennzeichnung von Deepfakes (Beachte: betrifft nur Video, Audio, Bild -> grds. nicht Text!)

➔Kennzeichnung von Chatbots (Erkennbar für Verbraucher, dass nicht mit Mensch interagiert)

2) In Deutschland aktuell noch offene Diskussion über Kennzeichnung jeglicher KI-Inhalte, insb. auch Texte. Noch keine konkreten Gesetzesentwürfe

Welche Risiken bestehen bei KI-Nutzung im HR- / arbeitsrechtlichen Umfeld?

Gut möglich, wenig Risiko:

1) Textgenerierung (z.B. Stellenausschreibungen, Marketingmaterial, Employer Branding) ➔ Achtung stets: Output auf Diskriminierungsfreiheit und AGG-Konformität prüfen
2) Standardisierung von Kommunikation mit Bewerbern, z.B. Anleitung durch und Hilfe bei Online-Bewerbungsprozess
3) Bei HR-Admin Aufgaben: z.B. Bilanzauswertung, Projektmanagement etc.

Stets prüfen:

Findet Betriebsratsmitbestimmung Anwendung (insb. § 97 Abs. 1 Nr. 6 Überwachungseinrichtungen)

Genaue Prüfung erforderlich, gesteigertes Risiko:

1) KI-basierte Auswertung, Bewertung und Entscheidung von bzw. über Bewerbungen (idR schon nach Art. 22 DSGVO unzulässig)
2) Ungeregelte Nutzung von KI (insb. ChatGPT & Co.) am Arbeitsplatz ➔ Haftungsgefahr und Höchstpersönlichkeit der Arbeitsleistung

Welche allgemeinen Tipps gibt es vertraglich noch mit Blick auf KI-Einführung zu beachten?

1. Exponentielle Technikentwicklung ➔ deswegen möglichst kurze Laufzeiten abschließen, da idR jährlich billiger wird oder bessere Alternative verfügbar

2. Do or Die vs. eigenes Risikoprofil: Kann ich (realistisch) mit den großen KI-Anbietern verhandeln? Wenn – wie üblich – nicht, wie groß ist mein Bußgeld- und Sanktionsrisiko?

3. Speziell bei Microsoft Copilot o.ä.: komplexe Lizenzmatrizen verstehen (Grundsatz: Nutzerlizenzen erhöhen geht – natürlich – immer, Nutzerlizenzen verringern geht idR nur 1x im Jahr!)

DER SPICKZETTEL

STRÖER

Merkzettel / Cheat Sheet

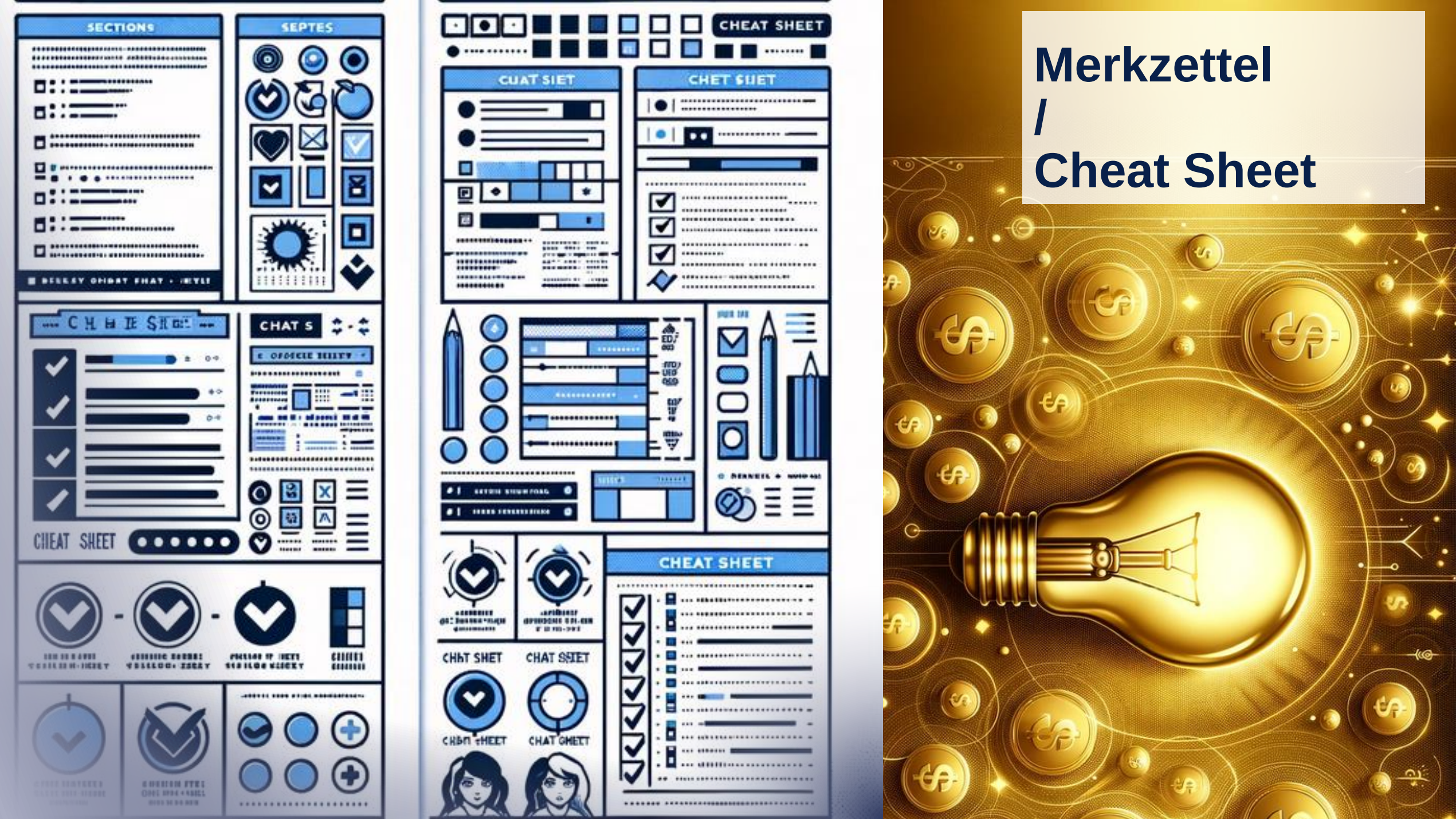

Grundgesetz: „Can‘t spell AI without I (am responsible)“

Halluzinationen
Quellenangebe
Quellenzuverlässigkeit
Vollsätndigkeit
Letztfreigabe

- **Kann ich AI-Output als „Werk“ iSd UrhR schützen?**

➔ Eher nein / Grauzone

➔ Ausnahme ggf. Datenbankwerk

➔ Vertrag / Lizenz möglich je nach Gestaltung (Grenze: Lizenzierung von nicht existierenden Rechten)

- **Kann ich meine Website / öfftl. Daten davor schützen, zum AI-Training genutzt zu werden?**

➔ Maschinelle Widerspruch hinterlegen; „robo.txt.“ Datei (§ 44b Abs. 3 S. 2 UrhG)

➔ P1: Realistische Rechtsverfolgung ?

➔ P2: negativer SEO-Effekt?

- **Kann mein AI-Output (insb. UrhG-)Rechte Dritter verletzen?**

➔ Na klar

➔ Prüfung u Schutz grds. wie früher (Fotodatenbanken, Freistellung von Agentur usw.)

➔ zusätzlich ggf. AI Provider Schutz (OpenAi Copyright Shield,Copilot Copyright Commitment usw.)

- **Was sollte ich beim Abschluss umfangreicher AI Subsciptions und Verträge beachten?**

➔ Kurze Vertragslaufzeiten u flexible Kündigungen! (exponentielle Technikänderung)

➔ Haftung u eigene Verwendungszweck prüfen

➔ Bonus-Tipp im Verhältnis zu Agenturen: KI-Generation einpreisen / runterpreisen

- **Muss ich AI-Output als solchen kennzeichnen?**

➔ Deepfakes (= real existierende Personen, Orte, Ereignisse) immer

➔ alle anderen Outputs: je nach Einzelfall u. eigener Rolle nicht rechtlich zwingend, aber immer empfehlenswert

➔ Kennzeichnung z.B. durch AI-Wasserzeichen, oft v. Provider vorgegeben

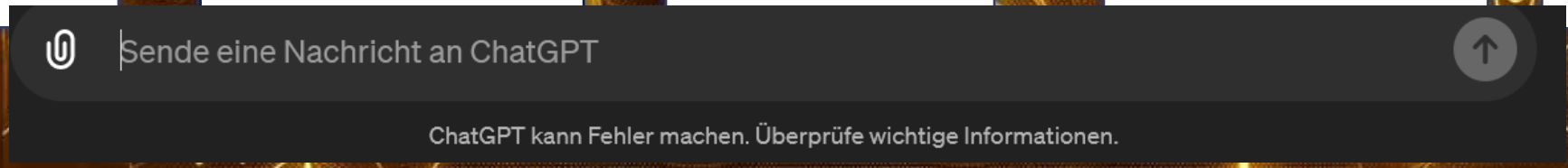

DETAILS ZUR EU KI-VERORDNUNG („AI-ACT“)

KI Verordnung I AI Act
Regelungsmechanik und Risikoklassen

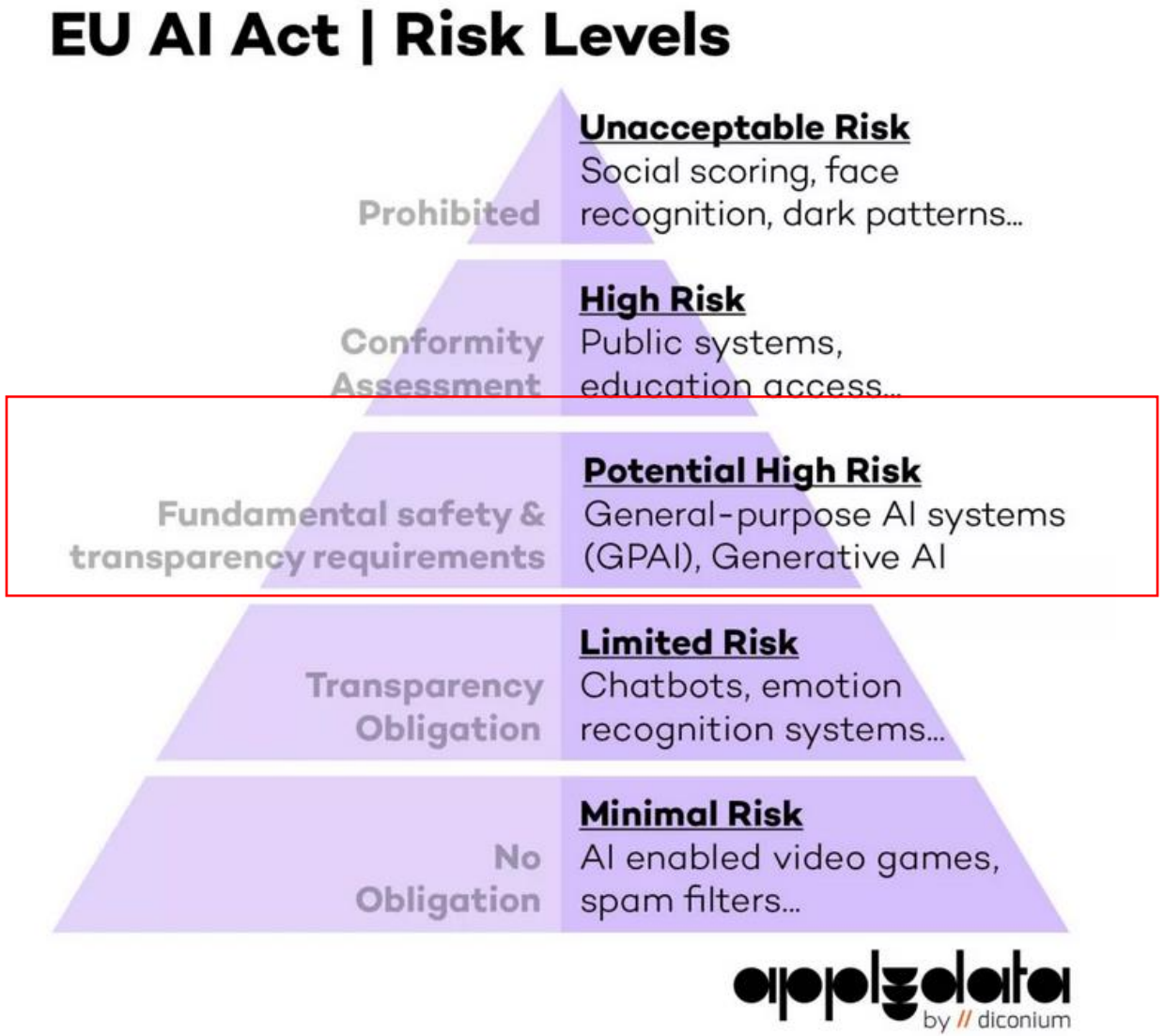

Bildquelle: https://applydata.io/about-us/

KI Verordnung I AI Act

Key Facts für „normale“ Verwender (=Nicht-Entwickler, Nicht-Inverkehrbringer)

Verbotene KI:

- Unterbewusste Verhaltensmanipulation mit Schadenspotential
- Ausnutzung Verwundbarkeit (Alter, Behinderung, ökonomische Situation) von Betroffenen und dadurch Verhaltenspotential mit Schadenspotential
- Social Scoring Technik
- „Pre-Crime“-Vorhersagen
- Erstellung o. Erweiterung von Gesichtsdatenbankerkennungen durch ungezieltes Internet- o. CCTV-Auslesen
- Emotionsanalyse in Arbeits- o. Bildungsumfeld, außer aus Sicherheitsgründen oder medizinischen Gründen
- Verwendung biometrischer Kategorisierungssysteme, die natürliche Personen individuell kategorisieren auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten *(vgl. Art. 9 DSGVO-Daten)*; Teilausnahme: Strafverfolgung
- Echtzeit-Fern-Identifikation anhand von Biometrik im öffentlichen Raum; Teilausnahme: Strafverfolgung

KI Verordnung I AI Act

Key Facts für „normale“ Verwender (=Nicht-Entwickler, Nicht-Inverkehrbringer)

Vorschriften GPAI:

= „General Purpose AI“ = „KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck“
= z.B. ChatGPT, Midjourney

Verpflichtet:
➔ Grundsätzlich Entwickler/Betreiber (ChatGPT = z.B. OpenAI)
➔ Grundsätzlich nicht: normale, GPAI verwendende Unternehmen

Pflichten:
➔ je nach Risikoklasse der GPAI (normale GPAI, Open Source GPAI, GPAI mit systemischen Risiken
➔ je nach Pflichtenumfang gemäß Risikoklasse umfangreiche Dokumentations- und Verkehrssicherungspflichten

Achtung rechtlich noch ungeklärt:
➔ kann normales, GPAI verwendendes und somit eigentlich nicht als Betreiber verpflichtetes Unternehmen durch Nutzung/Entwicklung einer ChatGPT-Schnittstelle zum verpflichteten Betreiber werden?
➔ genügt ggf. sogar schon die unternehmenseigene Erstellung eines „GPT“ (ehemals „Plugin“) bei ChatGPT
➔ Tbd

KI Verordnung I AI Act

Key Facts für „normale“ Verwender (=Nicht-Entwickler, Nicht-Inverkehrbringer)

Gestaffelter zeitlicher Geltungsbeginn der KI VO (Art. 113 KI-VO):

Wichtig für Investitionsplanung und Compliance-Strategie

(1) **12. Juli 2024** ➔ Veröffentlichung im Amtsblatt der EU

(2) **01. August 2024** ➔ Inkraft(ge)treten

(3) **02. Februar 2025** ➔ Geltung von Anwendungsbereich, Definitionen und Verbotener KI

(4) **02. August 2025** ➔ Kapitel III Abschnitt 4 (Meldebehörden), Kapitel V (KI-Modelle für allgemeine Zwecke), Kapitel VII (Governance), Kapitel XII (Vertraulichkeit und Sanktionen) und Artikel 78 (Vertraulichkeit) werden gelten, mit Ausnahme des Artikels 101 (Geldbußen für GPAI-Anbieter) 24 Monate nach Inkrafttreten ➔ KI VO-Vorschriften im Übrigen

(5) **02. August 2026** ➔ Die übrigen Bestimmungen der KI-VO finden Anwendung

(6) **02. August 2027** ➔ Vorschriften für sog. „Integrierte KI-Systeme mit hohem Risiko“, die als Komponenten in z. B. Geräte, Fahrzeuge oder Maschinen eingebaut (Anhang I)

STRÖER

Frosch
Für aktiven Klimaschutz.

TEE HANDELS KONTOR BREMEN
Hier geht's zu Ihrem Lieblingstee
STRÖER

DKMS
dkms.de
STRÖER

Digital Media | Vermarktung

Qualität |
Im Digitalbereich vermarktet Ströer über 250 renommierte Medienmarken und 40 Themenkanäle. Insgesamt hat Ströer mehrere tausend Webseiten für seine Kunden im Angebot – z.B. t-online, apotheken-umschau.de, auto-motor-und-sport.de, HolidayCheck, die Verlagswebseiten der OMS u.v.m.

Digital-Reichweite |
Mit dem attraktiven Portfolio aus führenden deutschen Websites sowie einer breiten Auswahl an Werbeformaten erreicht Ströer monatlich über 50 Millionen Unique User*.

Angebot |
Ströer setzt auf einen ganzheitlichen und flexiblen Produktansatz, in der Kombination aus redaktionellen und kontrollierten Qualitätsumfeldern und hochwertigen sowie nutzerfreundlichen Werbeformen mit Viewability Garantie.

* AGOF e.V. / daily digital facts

Geschäftssegmente im Überblick

OOH Media

#1 OOH-Anbieter in Deutschland |

flächendeckende Vermarktung & Betrieb von rund 300.000 Mediaflächen und 20.000 installierten Stadtmöbeln

Produktvielfalt an den Touchpoints Straße, Gebäude & Verkehrsmittel

Branchenstandards durch kontinuierliche Forschung & Entwicklung

Medienträger ergänzen die digitale Infrastruktur einer Stadt

Digital & Dialog Media

#1 Digitalvermarkter in Deutschland |

Qualitativ hochwertiges Portfolio erreicht monatlich rund 50 Mio. UU

starke Marktposition im Newsbereich (insb. t-online.de) und vielfältige Premium-Inhalte für Digital Natives

vollwertige Call-Center-Dienstleistungen mit Fokus auf Outbound-Verkauf & Cross-/Up-Selling-Aktivitäten

umfassender Außendienst

DaaS & E-Commerce

ASAMBEAUTY |

führende digitale Private Label Plattform in DACH

Statista |

weltweit führender Anbieter von Geschäfts-, Verbraucher- und Branchendaten

Abonnementbasiertes B2B-Modell

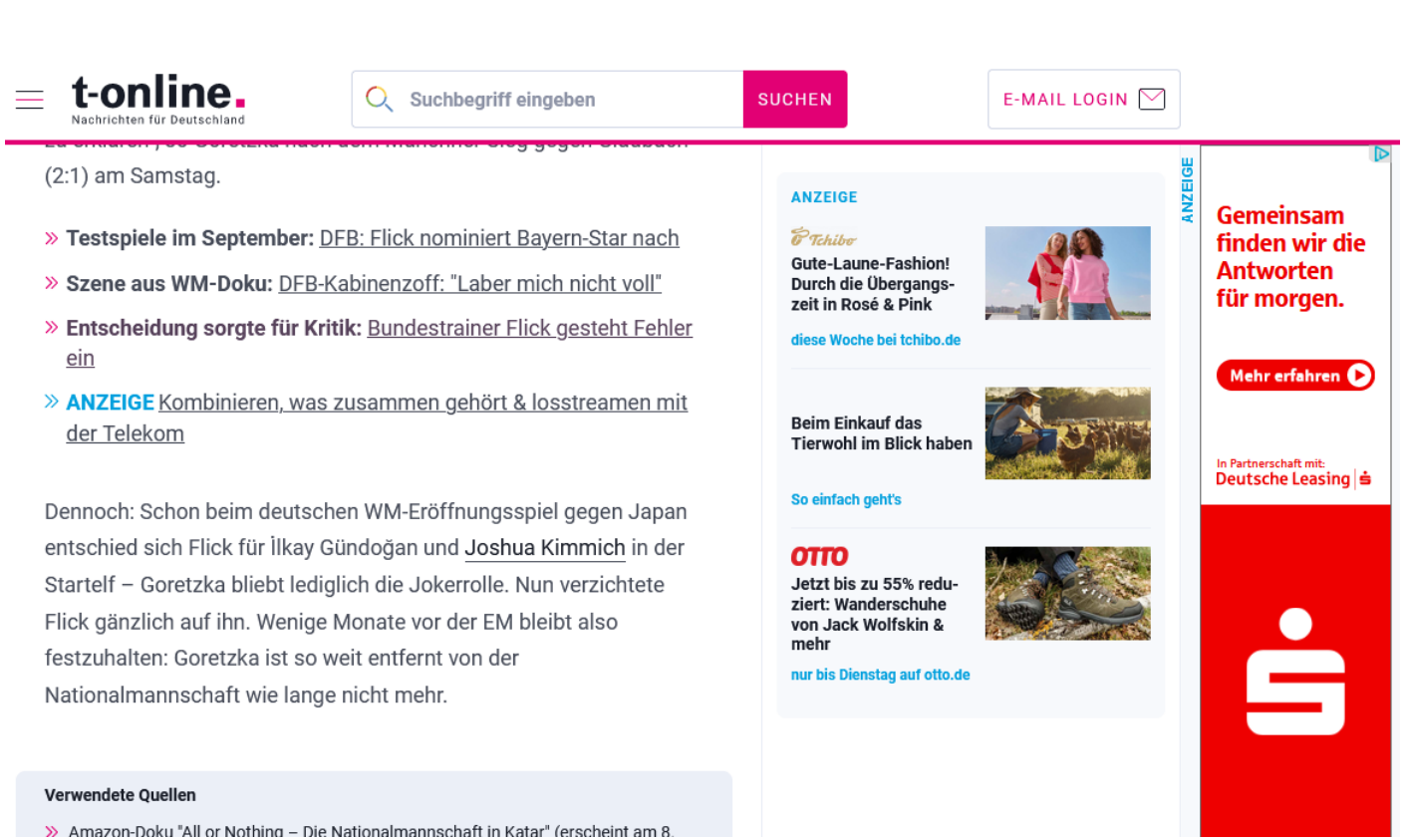

seeding alliance

DANIEL

Legal (&) Tech Consulting

Leistungs-und Schulungsanfragen an
info@digitallehmann.com

Leistungen

- Schulungen
- Inhouse- und externe Seminare
- (Legal) Keynote Speaker
- Beratung zu individuellen Legal Tech Produkten und Fragestellungen
- Individualleistungen auf Anfrage

ABOUT ME

Selbständiger und unabhängiger Berater, Referent und Rechtsanwalt für Digitales Recht, KI und neue Technologien

Ich bin seit 2017 als Referent für IT-Recht, Software-Recht und Datenschutz tätig. Bis 2021 als angestellter anwaltlicher Referent und seit 2021 als selbständiger und unabhängiger Berater. Zusätzlich habe ich mehrjährige Erfahrung als Legal Keynote Speaker auf Veranstaltungen und Konferenzen von Startup-Hubs, Führungskräftefortbildungen und im Kontext von rechtlichen Impulsvorträgen für nicht-rechtliche Zuhörerschaften.
Ich agiere zudem als unabhängiger Berater für rechtlich-digitale Querschnittsthemen und Projektarbeiten. Zu vergangenen Themen für ein- und mehrtägige Seminare zählen u.a.: DSGVO, Geschäftsgeheimnisgesetz, Whistleblowing, IT-Security, Agile Entwicklung und seit 2022 im Hauptfokus Vorträge zu rechtlichen Aspekten von KI-Anwendungen in Startups, mittelständischen Unternehmen und Konzernen.

Angesteller Syndikusrechtsanwalt und Legal Counsel (Digital)

Ich bin Syndikusanwalt bei der Ströer SE & Co. KGaA, einem der führenden deutschen Werbevermarkter. Von 2017 bis Ende 2021 war ich als Rechtsanwalt im Bereich IP/IT bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Köln tätig. Dort habe ich schwerpunktmäßig im Bereich des IT- und Datenschutzrechts beraten und KMU, DAX-Unternehmen sowie Start-Ups in allen Fragen des digitalen Rechts unterstützt. In meiner aktuellen Position als Legal Counsel befasse ich mich mit konzernweiten Fragestellungen zur Online-Vermarktung, zum Datenschutz und speziell zu Haftungsfragen im digitalen Bereich. In dieser Funktion erteile ich auch konzernweit Legal Inhouse Schulungen, speziell zu ChatGPT und anderen populären KI-Anwendungen samt ihrer rechtlichen Implikationen.

RECHTLICHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IM UNTERNEHMEN

Maßnahmenauswahl - Beispiele

Personelle Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen	Technische Maßnahmen	Rechtliche Maßnahmen
• Je nach Verbreitungsgrad KI-Nutzung im Unternehmen: (standardmäßige Schulungen) • sorgfältige Personalauswahl bei Team Leads • Bindung von Know-how-Trägern bei eigener KI-Entwicklung	• Je nach Größe der Organisation: dezentrale KI-KoordinatorInnen o.ä. • Richtlinien und Handlungsanweisungen (z.B. Fyler: „Nutzungshinweise ChatGPT“ • Kennzeichnung von Dokumenten o. Sachverhalten, die nicht in KI-Auswertung einbezogen werden dürfen • Notfallplan bei Systemausfall, Behördenmaßnahmen o.ä. dringlichen Sachverhalten	• Verschlüsselung / Anonymisierung vertraulicher Daten u. personenbezogener Daten • Regelmäßige Backups mindestens der Input-Daten • Sichere Internetzugänge und Passwörter, u.a. Zugangsschranken bzgl. KI-Inputquellen	• Ggf. Anhänge zu Arbeitsverträgen bzgl. Nutzungsanweisung KI • Bei eigener ChatGPT-Schnittstelle: Verhandlung mit OpenAI (wenn möglich) • Aktualisierung Datenschutzhinweise (ggf. DSFA) • Aktualisierung AGB u. Kundenverträge • Beobachtung KI-VO • Zukünftig insb.: Kennzeichnung KI-generierte Inhalte

BONUS GOODIE

KOSTENLOSE, SOFORT VERWENDBARE

„WHITE LABEL UNTERNEHMENSRICHTLINIE CHATGPT“

Die nachst
unverbindl
eigene rec

Bitte achte
entsprech
Unternehm
V

Unternehmensrich

Stand: 21.08.2023

1. Einführung

Die vorliegende Ric
Unternehmens das a
Diese Plattform, ent
Programmier-Codes
es, die Mitarbeiter u
gemeint sind aber a
der Nutzung von Ch
Vermeidung dieser

7.1 Geschäftliche Zwecke und Verantwortung:

- Die API von ChatGPT darf ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken verwendet werden, die mit den Zielen des Unternehmens übereinstimmen. Mitarbeiter sind für die Erstellung und Verwendung der API-Inhalte verantwortlich, es sei denn, sie haben zuvor die Genehmigung zur Verwendung durch ihre Führungskräfte eingeholt.

7.2 Inhaltsgenerierung:

- Die von der API generierten Textinhalte sollten stets sachlich, korrekt und im Einklang mit den Unternehmensrichtlinien sein. Mitarbeiter sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die generierten Inhalte den ethischen und professionellen Standards entsprechen.

7.3 Datenschutz und Vertraulichkeit:

- Bei der Verwendung der API ist darauf zu achten, keine vertraulichen, personenbezogenen oder sensiblen Informationen in die generierten Inhalte einzubetten. Der Schutz von Kundendaten und vertraulichen Informationen hat höchste Priorität.

7.4 Überprüfung und Qualitätssicherung:

www.linkedin.com/in/danielfenmannanwalt

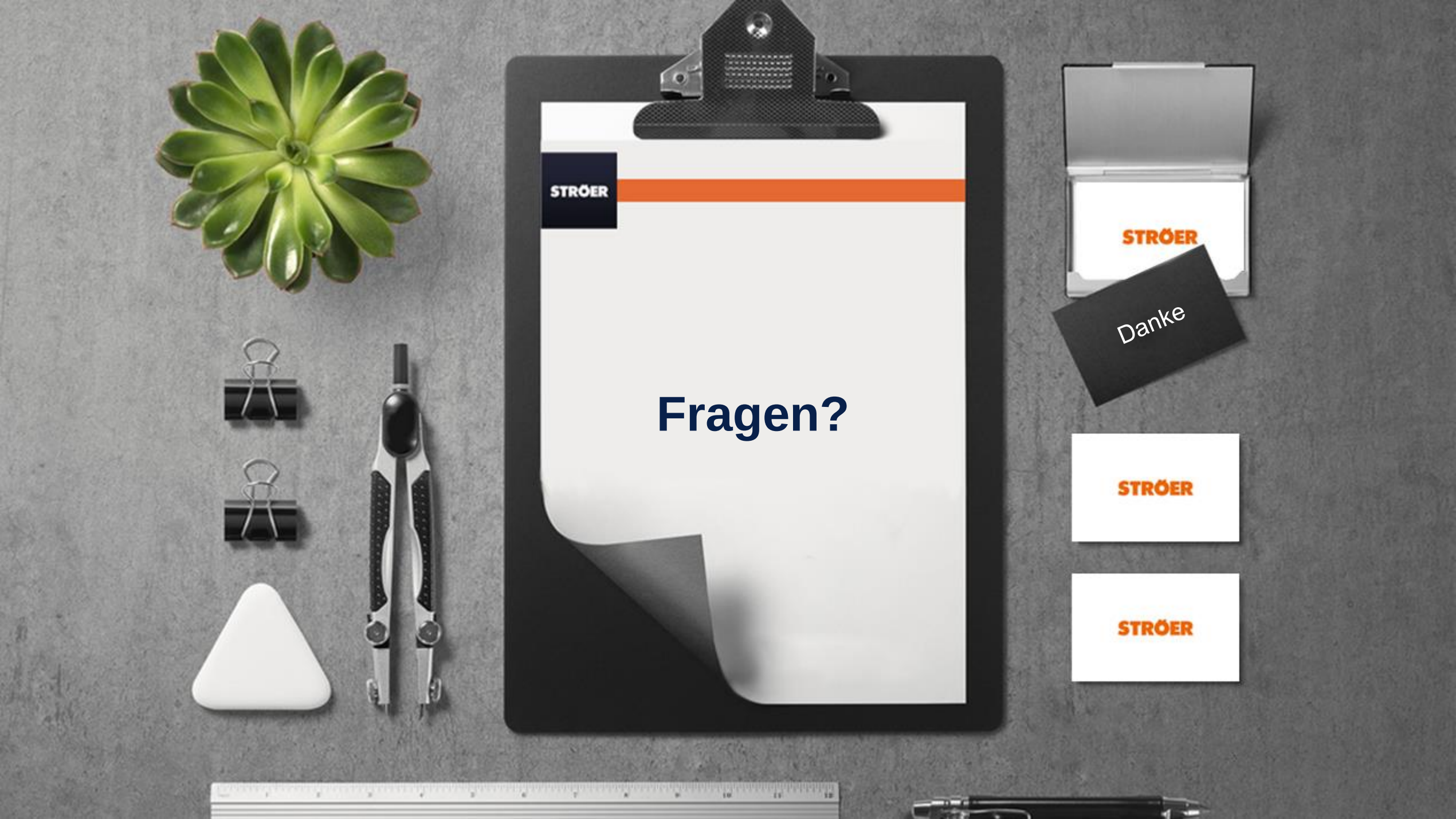
STRÖER
Fragen?
STRÖER
Danke
STRÖER
STRÖER

Kontakt

(02236) 9645 - 267
(+49) 017620494262

info@digitallehmann.com

www.linkedin.com/in/daniellehmannanwalt

Siemensstraße 18, 50825 Köln

IHR ANSPRECHPARTNER:

Daniel Lehmann
Syndikusrechtsanwalt
Legal Counsel (Digital)

Telefon: 02236 9645 267
E-Mail: dlehmann@stroeer.de

Ströer SE & Co. KGaA
Ströer Allee 1
50999 Köln
www.stroeer.com

Daniel Lehmann

Legal Counsel / Syndikusrechtsanwalt